

Fassung vom 20.01.2010

- [Rz. 30.4c](#): Freibetragsregelung bei Insg und Kug neu aufgenommen
- [Rz. 30.8](#): Rechtsgrundlage angepasst

Fassung vom 23.05.2008

- Gesetzestexte: Austausch von Textauszug Alg II-V
- Rz. 30.5: Anpassung an geänderte Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit (§ 3 Alg II-V)
- Rz. 30.12: Ergänzung, dass auch bei Auszubildenden mit Vergütung unter 400 EUR monatlich höhere tatsächliche Aufwendungen abgesetzt werden können.

Fassung vom 17.12.2006

- Kap. 3.4: Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen aus den Hinweisen zu § 11 herausgenommen.
- Übergangsregelungen: Hinweise zu den Übergangsregelungen nach dem Freibetragsneuregelungsgesetz (1.10.2005) wurden entfernt (können in archivierter Version nachgelesen werden).

Fassung vom 03.03.2006

- Rz. 30.4b: Für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ist ein Freibetrag zu gewähren

Fassung vom 28.10.2005

- Rz. 30.4a: Kein Freibetrag für privilegierte Einkommensteile

Fassung vom 08.09.2005

- Die Hinweise wurden aufgrund der Neufassung des § 30 im Rahmen des Freibetragsneuregelungsgesetzes neu gefasst. Die bis zum 30.9.2005 maßgebenden Hinweise sind auf Grund der Übergangsregelung bis auf weiteres als Anlage beigefügt.

§ 30**Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1500 Euro.

§ 11**Zu berücksichtigendes Einkommen****(Auszug)**

(1) ...

2. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.

§ 67**Freibetragsneuregelungsgesetz**

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

- 1. Grundsatz**
- 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
- 3. Ermittlung des Freibetrages**
 - 3.1 Grundlage**
 - 3.2 Einkommensstufen**
 - 3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten/
Absetzungen**
 - 3.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen**

1. Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt die Höhe der Freibeträge bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen des Hilfebedürftigen auf das Alg II. Damit soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden

**Grundsatz
(30.1)**

(2) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

**Status des Leistungsempfängers
(30.2)**

Nicht erwerbsfähigen Personen (Sozialgeldempfänger) wird der Freibetrag nicht gewährt. Ändert sich der Status im Laufe eines Monats von „erwerbsfähig“ zu „nicht erwerbsfähig“ oder umgekehrt wird der Freibetrag für den ganzen Monat gewährt.

2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird **nur** für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die der Hilfebedürftige unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft aus einer Tätigkeit erzielt.

**Definition
(30.3)**

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen aufgrund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

**Einkommensarten
(30.4)**

(3) Der Freibetrag ist nur auf zu berücksichtigendes Einkommen zu gewähren; privilegierte Einkommensteile bleiben außer Betracht (siehe Kapitel 3.3 der Hinweise zu § 11).

**Privilegierte Einkommensteile
(30.4a)**

(4) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,
- Bezieherin eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, jedoch nicht für das Mutterschaftsgeld.

**Lohnfortzahlung, Nebeneinkommen, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
(30.4b)**

(5) Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) sind Lohnersatzleistungen, die bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Sie unterscheiden sich u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird. Daher ist auch auf das Insg der Erwerbstätigenfreibetrag zu gewähren, für das Kug hingegen nicht.

**Insolvenzgeld und Kurzarbeitergeld
(30.4c)**

3. Ermittlung des Freibetrags

3.1 Grundlage

(1) Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Freibetrages ist bei abhängig Erwerbstätigen das Bruttoeinkommen. Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist das nach § 3 Alg II-V ermittelte Einkommen zugrunde zu legen.

**Berechnungs-
grundlage
(30.5)**

(2) Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge zu addieren.

**mehrere
Einkommen
(30.6)**

3.2 Einkommensstufen

(1) Ein Betrag in Höhe von 100 EUR ist grundsätzlich frei. Dieser Grundfreibetrag (GFB) wird an Stelle der Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 – 5 gewährt.

**Grundfreibe-
trag
(30.7)**

(2) In dem Grundfreibetrag sind auch folgende Pauschalen gemäß § 6 Abs. 1 Alg II-V enthalten:

- Nr. 1: 30 EUR für angemessene private Versicherungen,
- Nr. 3 Buchstabe a): ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale,
- Nr. 3 Buchstabe b): 0,20 EUR Wegstreckenentschädigung für Entfernungskilometer.

**Pauschalen nach
§ 3 AlgII-V
(30.8)**

(3) Für die nachfolgenden Bruttoteilbetragsstufen ist jeweils ein weiterer Freibetrag zu gewähren:

**Weitere Stu-
fen
(30.9)**

von 100,01 EUR – 800 EUR ein Freibetrag 20 Prozent,

von 800,01 EUR – 1.200 EUR (eHb ohne minderjähriges Kind), von 800,01 EUR – 1.500 EUR (eHb mit minderjährigem Kind) ein Freibetrag von 10 Prozent

des auf die einzelnen Stufen entfallenden Bruttoentgelts.

(4) Die Grenze von 1.500 EUR gilt stets, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein minderjähriges Kind (auch Stiefkind) vorhanden ist. Minderjährige Kinder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Nachweise (z. B. Geburtsurkunde, Unterhaltstitel) vorliegen.

**Nachweis
minderjähri-
ger Kinder
(30.10)**

(5) Ist ein Kind mindestens für einen Tag im Monat für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.

**Monatsprin-
zip
(30.11)**

3.3 Den Grundfreibetrag übersteigende Werbungskosten /

Absetzungen

(1) Nachgewiesene höhere Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 von mehr als 100 EUR (Grundfreibetrag) können nur berücksichtigt werden, wenn das Bruttoeinkommen 400 EUR übersteigt bzw. bei Auszubildenden, deren Ausbildungsvergütung unter 400 EUR liegt (vgl. Kap. 2.6 der Hinweise zu § 11).

Höhere Aufwendungen als GFB (30.12)

(2) Bei Erwerbseinkommen bis zu 400 EUR ist nur der Grundfreibetrag zu berücksichtigen. Sind die nachgewiesenen Gesamtaufwendungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 höher, kann der nicht ausgenutzte Teil der einkommensunabhängigen Absetzungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4, nicht Werbungskosten!) bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

Nicht ausgenutzte Beträge (30.13)

Beispiel

Ein Hilfebedürftiger bezieht Arbeitslosengeld. Aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt er monatlich ein Einkommen von 165 EUR. Folgende Werbungskosten bzw. einkommensunabhängige Absetzungen werden nachgewiesen:

- Fahrkosten:	25,20 EUR
- Werbungskostenpauschale	15,33 EUR
- Pauschale private Versicherungen	30,00 EUR
- Kfz-Haftpflichtversicherung	34,47 EUR

Die Aufwendungen übersteigen den Grundfreibetrag um 5 EUR. Diese können beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden, da es sich um Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 handelt.

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1:

Allein stehender Hilfebedürftiger übt eine geringfügige Beschäftigung mit monatlich 30 Stunden aus und erzielt hieraus ein Entgelt von 165 EUR.

- Einkommen bis 400 EUR (30.14)

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 EUR
	Weiterer Freibetrag	13,00 EUR
		(65 EUR x 20%)
	Gesamtfreibetrag	113,00 EUR
Einkommen:		165,00 EUR
./. Gesamtfreibetrag		113,00 EUR
anzurechnen:		<u>52,00 EUR</u>

Beispiel 2:

Ehepaar ohne Kind, Ehefrau erzielt laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 EUR brutto, 682 EUR netto. Kosten für Monatskarte 26,40 EUR, für die Kfz-Versicherung fallen 80 EUR monatlich an.

- Einkommen über 400 EUR (30.15)

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 EUR
	Freibetrag Stufe 1	140,00 EUR (700 EUR x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	15,00 EUR (150 EUR x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	255,00 EUR
Aufwendungen:	Wk-Pauschale	15,33 EUR
	Fahrkosten	26,40 EUR
	Pauschale Vers.	30,00 EUR
	Kfz-Versicherung	80,00 EUR
	Insgesamt:	151,73 EUR
Nettoeinkommen :		682,00 EUR
./. Gesamtfreibetrag		255,00 EUR
./. GFB übersteigende Absetzungen anzurechnen		51,73 EUR <u>375,27 EUR</u>

Beispiel 3:

Familie mit 1 Kind, es besteht ein Gesamtbedarf in Höhe von 1.138,48 EUR. Der eHb erzielt lt. Arbeitsbescheinigung Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1.500,- EUR brutto, 1.050,- EUR netto. Es fallen Fahrkosten in Höhe 25,- EUR monatlich an, die Kfz-Versicherung kostet 60,- EUR monatlich.

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 EUR
	Freibetrag Stufe 1	140,00 EUR (700 EUR x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	70,00 EUR (700 EUR x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	310,00 EUR
Aufwendungen:	Wk-Pauschale	15,33 EUR
	Fahrkosten	25,00 EUR
	Pauschale Vers.	30,00 EUR
	Kfz-Versicherung	60,00 EUR
	Insgesamt:	130,33 EUR
Nettoeinkommen :		1.050,00 EUR
./. Gesamtfreibetrag		310,00 EUR
./. GFB übersteigende Absetzungen anzurechnen		30,33 EUR <u>709,67 EUR</u>

Beispiel 4:

Alleinstehender erzielt Einkommen aus 2 Erwerbstätigkeiten:

1. Brutto 450 EUR/Monat aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Arbeitgeber bescheinigt einen Nettolohn von 414,42 EUR.
2. Betriebseinnahmen von monatl. durchschnittlich 550 EUR aus einer selbständigen Tätigkeit. Nachweise zu Betriebsausgaben werden nicht vorgelegt.

**- mehrere
Einkommen
(30.16)**

Bruttolohn aus Arbeitnehmertätigkeit	450,00 EUR
Selbständigkeit (abzügl. Betriebsausgaben 20%):	440,00 EUR
Gesamt-„Brutto“:	890,00 EUR

Freibetrag:	Grundfreibetrag	100,00 EUR
	Freibetrag Stufe 1	140,00 EUR
		(700 EUR x 20%)
	Freibetrag Stufe 2	9,00 EUR
		(90 EUR x 10 %)
	Gesamtfreibetrag	249,00 EUR
„Netto-“Einkommen :		854,42 EUR
./. Gesamtfreibetrag		249,00 EUR
anzurechnen		<u>605,42 EUR</u>

3.4 Berechnung des Freibetrages bei Einmalzahlungen

Für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) ist auch ein Freibetrag nach § 30 zu gewähren. Hierbei sind sowohl die Einkommensstufe gemäß § 30 Satz 2 Nr. 1 als auch die Einkommensobergrenzen gemäß § 30 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Für den Monat des Zuflusses der Einmalzahlung ist der für das laufende Einkommen noch nicht genutzte Freibetrag von der Nettoeinmalzahlung abzusetzen. Das nach Abzug des Freibetrages anzurechnende Einkommen aus der Einmalzahlung ist auf den angemessenen Zeitraum aufzuteilen.

Freibetrag bei Einmalzahlungen (30.17)

Beispiel:

Laufendes Erwerbseinkommen in Höhe von 950 EUR brutto, 750 EUR netto, ohne minderjähriges Kind.

Nettoeinkommen:	750,00 EUR
./. Grundfreibetrag	100,00 EUR
./. FB (-800 EUR)	140,00 EUR
./. FB (-950 EUR)	15,00 EUR
Anrechnungsbetrag	495,00 EUR

Im November fließt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 950 EUR brutto zu. Aus dem Gesamtbrutto von 1.900 EUR ergibt sich ein Nettoentgelt von 1.460 EUR; der auf die Einmalzahlung entfallende Teil des Nettoentgelts beträgt somit 710,00 EUR. Die Einmalzahlung soll für 3 Monate angerechnet werden.

Nicht genutzter Freibetrag bei laufendem Einkommen:
 1.200 EUR (Obergrenze) - 950 EUR (bisheriges Brutto)
 = 250 EUR x 10 % = 25 EUR

Nettoeinmalzahlung	710,00 EUR
./. nicht genutzter FB	25,00 EUR
Anrechnungsbetrag	685,00 EUR
(aufgeteilt auf 3 Monate =	228,33 EUR monatlich)